

Bebauungsplan der Gemeinde Lorsch in Flur XIII, Nr. 249/10/11.

Besondere Bauvorschriften.

=====

- 1.) Bereich: Das Baugebiet in Flur XIII, Nr. 249/10 u. 249/11 wird begrenzt
im Osten durch die Grundstücke der NE-Siedlung,
im Süden durch das Gewerbe- u. Industriegebiet,
im Westen durch die Seehofstrasse,
im Norden durch das Altbaugebiet von Hausen-Strasse.
- 2.) Nutzung:
 - 2.1) Art der Nutzung:
Allgemeines Wohngebiet. (AW 2 offen)
Zulässig sind nur 2 Geschosse, mit 2 Wohnungen.
Büroräume können in diesen Gebäuden zugelassen werden.
 - 2.2) Maß der Nutzung:
 - 2.21) Bauweise: offen, Einzelhäuser nach Bebauungsplan.
 - 2.22) Geschoßflächenzahl: 0.7 für den Bereich des Bebauungsplanes.
 - 2.23) Geschoßzahl: 2 Geschosse ohne Kellergeschoß.
- 3.) Baugestaltung:
 - 3.1) Das Kellergeschoß (Sockel) darf nicht höher wie 1.00 m über die Strassenhöhe errichtet werden.
 - 3.2) Der Dachstuhl darf keine Dachausbauten haben.
Die Dachneigung soll zwischen 20 - 32° betragen.
Die Stellung des Gebäudes hat mit der Traufseite zur Strasse zu erfolgen.
- 4.) Wageneinstellplätze:
Für jedes Grundstück ist eine Garage oder Stellplatz nach der RGaO. vorgesehen. Die Garagen dürfen nicht über die Fluchtlinie vorspringen.
- 5.) Einfriedigungen:
Strassenseitig können die Grundstücke mit einem festen Zaun (Holz, Steine oder Eisen) eingefriedigt werden. Die Höhe darf 1.20 m nicht übersteigen.
Es wird eine einheitliche Einfriedigung für die Grundstücke gewünscht.

Lorsch, den 18.9.1961.....

Der Gemeindevorstand:



Gemeindevorstand: